

An den Herrn Bundesminister
Dr. Reinhold Mitterlehner
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Graz, am 30.4.2014

Stellungnahme in Bezug auf den Entwurf zum HochschülerInnen- und Hochschülergesetz 2014

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Herzlichen Dank für die Übermittlung des Entwurfs zum HSG 2014 und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich erachten wir die Zusammenführung aller relevanten Bestimmungen in einem Gesetzeswerk als wünschenswert und sinnvoll. Voranstellen möchten wir aber, dass die Durchführung der Wahl einen großen personellen und organisatorischen Aufwand bedeutet. Zusätzliche Kosten, die durch die Einführung der Briefwahl an den einzelnen Fachhochschulen entstehen könnten, stellen somit eine große Belastung dar. Aus diesem Grund wäre eine Klärung, wer die im Vorblatt genannten Kosten übernehmen wird zu begrüßen.

Weitere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Abs. 2 HSG 2014

Gemäß § 4 Abs. 2 FHStG zählen jene Studierende, die zu außerordentlichen Studien zugelassen sind zu der Gruppe der außerordentlichen Studierenden. § 4 Abs. 3 FHStG folgend zählt zu den außerordentlichen Studien auch der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen. Diese Gruppe wird nun in § 2 Abs 2 Z 3 HSG 2014 dahingehend eingeschränkt, als eine Mindestgrenze an ECTS-Anrechnungspunkten eingezogen wurde. Die Frage ist nun ob z.B. Nostrifikantinnen und Nostrifikanten, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen jedoch nicht über die Grenze von 30 ECTS-Anrechnungspunkten hinauskommen zu außerordentlichen Studierenden zählen und damit auch aktiv und passiv wahlberechtigt sind.

Zu § 15 Abs. 1 HSG 2014

In § 15 HSG 2014 sind nunmehr die Fachhochschulvertretungen und Studienvertretungen angeführt. Nicht enthalten sind die Jahrgangsvertretungen. Grundsätzlich ist hierbei festzuhalten, dass die Wahlen der Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher gerade bei großen Fachhochschulen einen enormen organisatorischen Aufwand bedeuten. Aus diesem Grund wird eine entsprechende Reduktion als durchaus wünschenswert erachtet. Jedoch ist festzuhalten, dass gerade den Jahrgangsvertretungen eine ungemein wichtige Funktion in der Kommunikation zwischen Studiengangsleitungen, Studierenden und den, an Bildungseinrichtungen eingerichteten Hochschülerschaften zukommt. Eine Streichung dieser Funktion wäre

daher insbesondere ein schwerer Verlust in Bezug auf ein gut funktionierendes Kommunikationssystem an Fachhochschulen. Um diese Funktion zu erhalten, jedoch den Aufwand in Bezug auf die Wahlen zu reduzieren, könnte eine von den Jahrgängen selbst organisierte Wahl (ähnlich einer KlassensprecherInnenwahl an Schulen) angedacht werden.

Zu § 15 Abs. 2 HSG 2014

Bei Einrichtung zusätzlicher Organe sieht das Gesetz vor, dass keine Wahl stattfindet, sondern lediglich eine Entsendung durch die Studienvertretung. Wir ersuchen, dass es den Hochschulen freigestellt wird, ob sie in einem solchen Fall eine Wahl oder eine Entsendung durchführen.

In Abs. 2 wird darüber hinaus festgehalten, dass bei der Festlegung der Zahl der von den einzelnen Studienvertretungen zu entsendenden Vertreterinnen und Vertretern die Anzahl der Studierenden des jeweiligen Studiums zu berücksichtigen ist. Sollten hier zB Standortvertretungen für Fachhochschulen an mehreren Standorten eingerichtet werden, ist jedoch eine Berücksichtigung der Anzahl der Studierenden des jeweiligen Studiums nicht relevant. In diesem Zusammenhang wäre auch § 18 Abs. 2 HSG 2014 zu nennen, der für Organe gemäß § 15 Abs. 2 HSG 2014 festlegt, dass bis zu 2.000 Wahlberechtigten fünf Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter, bis zu 3.000 Wahlberechtigten sieben, bis zu 4.000 Wahlberechtigten neun, und über 4.000 Wahlberechtigten elf Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter jenen Organen angehören. Eine solche Festlegung einer Personenzahl wäre nur als Höchstgrenze wünschenswert.

Zu § 16 Abs. 1 HSG 2014

Generell ist anzumerken, dass es schwierig ist Studierende für diverse Vertretungsfunktionen zu gewinnen. Aus diesem Grund ist zu hinterfragen inwieweit die im § 16 Abs. 1 HSG 2014 festgelegte MandatarInnenanzahl als Höchstgrenze zu verstehen ist.

Zu § 19 Abs. 3 HSG 2014

Auch hier ist nochmals auf die Schwierigkeit hinzuweisen Studierende für Funktionen gewinnen zu können. Es ist deshalb zu bedenken, dass schon im derzeitigen System oftmals nicht die vorgesehenen Mandate aufgrund zu geringer Kandidaturen vergeben werden können. Der neuen Systematik gemäß § 19 Abs. 4 HSG 2014 folgend, würde das Organe gemäß § 15 Abs. 2 HSG 2014 deren Aufgaben zu übernehmen. Da aber § 15 (2) HSG nur eine Berechtigung vorsieht weitere Organe einzurichten aber hier keine Verpflichtung zu erkennen ist, stellt sich nun die Frage wer im Falle einer vorzeitig beendigten Funktionsperiode einer Studienvertretung deren Aufgaben übernehmen würde. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass gemäß der neuen Regelung weit weniger eingerichtete Studienvertretungen zu erwarten sind.

Zu § 31 Abs. 3 und 5 HSG 2014

Zu § 31 Abs 3 ist festzuhalten, dass aufgrund der sehr eingeschränkten Wahlfachmöglichkeiten eine entsprechend hohe Anrechnung von ECTS-Anrechnungspunkten als schwierig umsetzbar angesehen wird. Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit an Fachhochschulen werden auch in Bezug auf die in Abs. 4 festgehaltene freie PrüferInnenwahl geäußert.

Zu § 32 Abs. 1 HSG 2014

Unklar ist, ob der Passus „nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Organe der Bildungseinrichtungen“ auch auf Fachhochschulen anzuwenden ist. Wir gehen davon aus, dass er sich nur auf die Universitäten bezieht. Deshalb sollte in § 32 Abs. 1 HSG 2014, insbesondere in Hinblick auf das Fachhochschulkollegium, nicht nur von universitären Kollegialorganen gesprochen werden. Aus diesem Paragraphen geht nun nicht hervor wie zB Studierendenvertreterinnen und

Studierendenvertretern in das Fachhochschulkollegium entsendet werden. Das Wahlverfahren gemäß § 52 HSG 2014 spricht von einem Listenwahlrecht im Falle der Wahlen zur Bundesvertretung und Hochschulvertretung sowie von einer Personenwahl bei der Wahl der Studienvertretungen. Wie ist nun bei der Wahl in Kollegium vorzugehen (Listenwahlrecht oder Personenwahl) oder werden sie von einem Organ entsandt? Die Zusammensetzung des FH-Kollegiums sollte durch die jeweiligen Wahlordnungen geregelt werden.

Zu § 36 Abs 9 HSG 2014

Es ist unklar, ob mit dem Begriff „Rechtsträger“ der Erhalter gemeint ist. Folglich dürften den Vorsitzenden der ÖH, deren StellvertreterInnen sowie LeiterInnen des Wirtschaftsreferats und deren StellvertreterInnen keine Dienstverträge von Seiten des Erhalters ausgestellt werden.

Zu § 38 Abs 4 , 2. Satz HSG 2014

Die Einhebung des Studierendenbeitrages wurde bisher auf freiwilliger Basis vom Erhalter durchgeführt. Die Verpflichtung zur „Überprüfung“, also die Eingliederung in das Mahnwesen des Erhalters, stellt für den Erhalter einen nicht unerheblichen Mehraufwand, sowohl aus zeitlicher als auch finanzieller Sicht, dar.

Zu § 43 Abs. 1 HSG 2014

Gemäß § 43 Abs. 1 HSG 2014 sind die Wahlen alle zwei Jahre durchzuführen. Im Moment werden jährlich zwei Wahlen (Herbst und Frühling) durchgeführt. Eine Reduktion der durchzuführenden Wahlen ist deshalb jedenfalls wünschenswert. Es ist hierbei aber zu beachten, dass eine längere Funktionsperiode möglicherweise die Suche nach Studierenden die eine Funktion übernehmen wollen erschwert bzw. aufgrund von Studienabschlüssen und Fluktuationen die vorgesehenen Mandate nicht vergeben werden können bzw. es zu vorzeitigen Beendigungen der Funktionsperioden kommen könnte.

Zu § 43 Abs. 2 HSG 2014

Gemäß § 43 Abs. 2 HSG 2014 sind die Wahlen von Dienstag bis Donnerstag durchzuführen. Dies stellt gerade für berufsbegleitende Studiengänge an Fachhochschulen ein großes Problem dar. Um Studierenden von berufsbegleitenden Studiengängen eine Stimmenabgabe zu ermöglichen ist jedenfalls ein Wahltag an einem Freitag vorzusehen.

Zu § 43 Abs. 3 HSG 2014

In Bezug auf Abs. 3 stellt sich die Frage ob eine Vorlage eines entsprechenden amtlichen Stimmzettels in der Anlage zum HSG vorgesehen ist.

Zu § 44 HSG 2014 Ausstellung einer Wahlkarte und § 45 HSG 2014 Stimmabgabe mit einer Wahlkarte

Hier ist anzumerken, dass hier Bedenken hinsichtlich des Ablaufs und des organisatorischen Aufwandes bestehen.

Zu § 46 HSG 2014

Hinsichtlich der Wahladministration stellt sich grundsätzlich die Frage mit wie viel Kosten die jeweiligen Erhalter in Bezug auf die Implementierung eines elektronischen Wahladministrationssystems zu rechnen haben.

Zu § 47 Abs. 1 und 2 HSG 2014

In Bezug auf § 47 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 HSG 2014 stellt sich die Frage ob Incoming-Studierende darunter zu subsumieren sind und demnach aktiv und passiv wahlberechtigt sind.

Zu § 52 HSG 2014

In Bezug auf das Listenwahlrecht gemäß § 52 Abs. 1 HSG 2014 ist zu hinterfragen, wie damit umzugehen ist sollte nur eine wahlwerbende Gruppe zur Wahl antreten. Eine Wahl mit nur einer Liste erscheint schwierig, jedoch aufgrund des geringen Interesses von Studierenden Funktionen übernehmen zu wollen nicht ganz unrealistisch.

§ 52 Abs. 3 und 4 HSG 2014 könnte unter Umständen dazu führen, dass, aufgrund der Schwierigkeit Studierende für Funktionen zu gewinnen, keine Hochschulvertretung bzw. nur wenige Studienvertretungen gewählt und eingesetzt werden können.

Wir hoffen, dass wir mit unserer Stellungnahme und den darin enthaltenen Vorschlägen einen positiven Beitrag zum Entwurf zum Hochschulinnen- und Hochschulergesetz 2014 liefern konnten und die von uns vorgebrachten Punkte entsprechende Berücksichtigung finden werden.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



o. Univ.-Prof. DI Dr. Karl Peter Pfeiffer
Rektor/Wissenschaftlicher Geschäftsführer